Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2022/0051(COD)

25.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Raphaël Glucksmann

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 veröffentlicht. Im Rahmen des Vorschlags werden verbindliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen vorgesehen und ausführlich beschrieben, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen und bei Verstößen haftbar gemacht werden können.

Der Berichterstatter des DROI-Unterausschusses begrüßt den Vorschlag der Kommission und ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag dazu beigetragen werden kann, positive Verhaltensänderungen von Unternehmen zu fördern, um schädliche Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Beziehungen im Rahmen ihrer globalen Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern und zu mindern.

Mit diesem Legislativvorschlag hat die EU die Möglichkeit, sich als globale normative Kraft zu behaupten, indem sie eine Führungsrolle bei der Bewältigung der schwerwiegenden Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung einnimmt, vor der die Gesellschaften gemeinsam und weltweit stehen. Diese Richtlinie stellt eine beispiellose Gelegenheit für die EU dar, die menschliche und ökologische Nachhaltigkeit in die Geschäfts- und Unternehmenspraktiken zu integrieren und den Wandel auf globaler Ebene voranzutreiben.

In vielerlei Hinsicht wird mit dem Vorschlag jedoch kein an den Menschenrechten orientierter Ansatz verfolgt, und es werden die allgemein anerkannten internationalen Standards nicht umgesetzt. Er erfüllt seine erklärten Ziele nicht in vollem Umfang und wird den bewährten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die bereits von vielen Unternehmen in der EU auf freiwilliger Basis umgesetzt werden, nicht gerecht.

Um die Qualität und Effizienz der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu verbessern und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu stärken, nennt der Berichterstatter mehrere Aspekte, bei denen Klarstellungen und Verbesserungen ins Auge gefasst werden sollten. Die Verbesserungen zielen darauf ab, die Rechtsvorschriften für Unternehmen, betroffene Interessenträger und Opfer wirksamer und praktikabler zu machen.

Zu diesem Zweck könnten die folgenden Elemente hinzugefügt oder verstärkt werden:

– Sicherstellung, dass die Unternehmen über ihre gesamten Wertschöpfungsketten hinweg Anstrengungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternehmen, basierend auf dem Risiko negativer Auswirkungen, das durch ihren Tätigkeitsbereich und den Kontext ihrer Geschäftstätigkeit bestimmt wird;

– Verpflichtung der Unternehmen, sich mit den Risiken und negativen Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu befassen, da ein erwiesener und international anerkannter Zusammenhang zwischen verantwortungsvoller Unternehmensführung und der Wahrnehmung der Menschenrechte besteht;

– Verpflichtung der Unternehmen, Interessenträger sinnvoll einzubinden, um über ihre

Unternehmensentscheidungen und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu informieren und diese zu verbessern, sowie den Schutz und die Sicherheit aller Interessenträger vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien für ihre Beteiligung sicherzustellen;

– Verpflichtung der Unternehmen, für eine wirksame Behebung von Schäden zu sorgen, die durch ihre Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten verursacht werden oder damit zusammenhängen;

– Gewährleistung der Haftung von Unternehmen und Sicherstellung des Zugangs zur Justiz und zu Rechtsmitteln für Opfer von Schäden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.	(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in ***den EU-Verträgen und*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[79] wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.	(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen ***für die Achtung der Menschenrechte Verantwortung tragen und*** die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[79] wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten. ***In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen über Verfahren verfügen sollten, mit denen es ihnen ermöglicht wird, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, zu beheben. In diesen Leitprinzipien wird ferner anerkannt, dass die Staaten im Rahmen ihrer Pflicht, vor unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen zu schützen,***

geeignete Schritte unternehmen sollten, um durch juristische, administrative und legislative Mittel sicherzustellen, dass die Betroffenen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben.

[79] Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf.

[79] Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen[80] spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden[81] sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den	(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen[80] spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden[81] sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. ***In den OECD-Leitsätzen ist ferner festgelegt, dass***

Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation[82] über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.	***Unternehmen mit den einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten müssen, um sinnvolle Möglichkeiten für die Berücksichtigung ihrer Ansichten bei der Planung und Entscheidungsfindung von Projekten oder anderen Tätigkeiten zu schaffen, die erhebliche Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben können.*** Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation[82] über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.
[80] OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de.	[80] OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de.
[81] OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden , abrufbar unter:https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm.	[81] OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden , abrufbar unter:https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm.
[82] Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter: https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm.	[82] Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter: https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–	(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–

2024[99]. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

[99] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

2024[99]. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards. ***Der Aktionsplan hebt außerdem die Bedeutung des Kampfes gegen Korruption hervor, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und erkennt dabei an, dass durch Korruption Menschenrechtsverletzungen begünstigt, aufrechterhalten und institutionalisiert werden und die Achtung und Umsetzung von Menschenrechten behindert wird.***

[99] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle ***oder*** tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln,	(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen ***die Menschenrechte achten und*** zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle ***und*** tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***,*** die Umwelt ***und die verantwortungsvolle Unternehmensführung*** ermitteln, vermeiden ***und*** abschwächen ***und tatsächliche negative Auswirkungen auf***

vermeiden***,*** abschwächen***, beheben und minimieren***.	***die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung*** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ***beheben, wirksame Rechtsbehelfe vorsehen und sicherstellen, dass Opfer Zugang zur Justiz haben***.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette,	(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. ***In einer solchen Situation sollte das Unternehmen, nachdem es eine Bewertung durchgeführt hat, vorsehen, die Geschäftsbeziehung wegen der entsprechenden Geschäftstätigkeiten zu beenden.*** Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach

des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.	vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Unternehmen sollten die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an den Kontext, das Umfeld und die politischen und sozialen Umstände ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten anpassen. In Konflikt- und Hochrisikogebieten besteht für Unternehmen ein erhöhtes Risiko, an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt zu sein. In diesen Regionen sollten die Mitgliedstaaten und die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und gegebenenfalls erhöhte Sorgfalt gemäß den vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und anderen einschlägigen internationalen Organisationen entwickelten Leitlinien für eine verstärkte Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte für Unternehmen im Kontext von Konfliktsituationen walten lassen. Dies

umfasst die Ergänzung der Standardsorgfaltspflicht durch eine Konfliktanalyse auf der Grundlage der Einbeziehung der Interessenträger und zielt darauf ab, zu einem Verständnis für die Ursachen, Auslöser und treibenden Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens auf den Konflikt zu gelangen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: (1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.	(16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, ***die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung*** zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: (1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte***,*** die Umwelt ***und die verantwortungsvolle Unternehmensführung***, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte***,*** die Umwelt ***und die verantwortungsvolle Unternehmensführung***, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen. ***Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für***

verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln umfasst außerdem detaillierte Empfehlungen zur Sicherstellung einer sinnvollen Beteiligung von Interessenträgern und des Zugangs zur Justiz, einschließlich Leitlinien zum Entfernen von Hindernissen für die Zusammenarbeit mit schutzbedürftigen Gruppen von Interessenträgern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Bei jedem der sechs Schritte und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten die Unternehmen eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger vornehmen. Eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger umfasst interaktive Prozesse, ist durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet und hängt vom guten Glauben der Beteiligten auf beiden Seiten ab, wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen dargelegt. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten bei den Verfahren für die Einbeziehung von Interessenträgern die Sicherheit und der Schutz der physischen und rechtlichen Integrität der Interessenträger sichergestellt werden. Unternehmen sollten sich mit den Risiken von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien auseinandersetzen, denen die Interessenträger aufgrund ihrer Beteiligung ausgesetzt sind. Die Unternehmen sollten bei der Einbeziehung von Interessenträgern besonders auf sich überschneidende Anfälligkeiten und Faktoren achten. Schutzbedürftige Gruppen von Interessenträgern leiden unter unterschiedlichen und häufig

unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen und sind oftmals mit Diskriminierung und zusätzlichen Hindernissen für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz konfrontiert. Unternehmen sollten Interessenträgern aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig und auf zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der Interessenträgergruppe berücksichtigt werden. Unternehmen müssen die Rechte der indigenen Völker achten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt sind, unter anderem im Hinblick auf ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung und ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von	(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***,*** die Umwelt ***und die verantwortungsvolle Unternehmensführung*** treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten***, Dienstleistungen*** und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die

Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.	verantwortungsvolle Unternehmensführung abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette ***der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen,*** verursacht werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen ***beschränkt*** werden. ***Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.***	(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf Geschäftsbeziehungen ***angewendet*** werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens ***500*** Beschäftigten ***und*** einem weltweiten Nettoumsatz von über ***150*** Mio. EUR im Geschäftsjahr, ***das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht***, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, ***das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht***, ***mindestens 250*** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über ***40*** Mio. EUR hatten ***und die*** in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial ***tätig sind***, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. ***Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist.*** Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung[103], sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der	(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich über ***250*** Beschäftigten ***oder*** einem weltweiten Nettoumsatz von über ***40*** Mio. EUR ***und/oder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR*** im ***letzten*** Geschäftsjahr, ***für das ein Jahresabschluss erstellt wurde***, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber ***börsennotiert sind*** und im letzten Geschäftsjahr, ***für das ein Jahresabschluss erstellt wurde***, durchschnittlich über ***50*** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über ***8*** Mio. EUR hatten ***und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 4 Mio. EUR aufwiesen, sofern mindestens 50 % ihres Nettoumsatzes*** in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial ***erwirtschaftet wurden***, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung[103], sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

[103] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

[103] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Bei der*** Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie ***sollten*** die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***als Grundlage herangezogen werden***, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte ***und*** der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit ***Textilien,*** Bekleidung ***und*** Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von	(22) ***Die*** Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie ***sollte auf der Erhebung unabhängiger Daten über Menschenrechtsverletzungen, Fragen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung und Umweltschäden und deren Dokumentation beruhen und insbesondere könnten die*** bestehenden und ***künftigen*** branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***in die Auswahl einfließen***, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte***,*** der Umweltfragen ***und der verantwortungsvollen Unternehmensführung*** Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien***, Bekleidung***, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe ***und Pelzwaren***) sowie Großhandel ***und Einzelhandel*** mit Bekleidung, Schuhen ***und Lederwaren in Fachgeschäften***; Landwirtschaft***,***

Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen ***(ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen)*** sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). ***Der*** Finanzsektor ***sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich*** sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

Wasserversorgung, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), ***botanische und zoologische Gärten und Naturparks***, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; ***Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,*** Gewinnung ***und Raffinierung, Transport und Umschlag*** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); ***Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen; Bauwesen, darunter Hochbau, Tiefbau und spezialisierte Bautätigkeiten; Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Tätigkeiten im Immobilienbereich; Elektrizität, Gas, Dampf und Klimatisierung, darunter die Produktion, die Übertragung und die Verteilung dieser Produkte und der Handel mit diesen Produkten; Rechts- und Rechnungsführungstätigkeiten (einschließlich Rechnungsprüfung); Beherbergung und Gastronomie und Reinigungsdienstleistungen; Sicherheitsdienste und Untersuchungsdienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Sicherheitssysteme; Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften;***

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung; Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich stationärer Pflege; Informationsdienstleistungen, einschließlich Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale. Im Finanzsektor sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Finanzsektor in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie ***sollten*** negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich ***geschützter Personen*** einbezogen werden, die ***sich aus der Verletzung eines der*** Rechte ***und*** Verbote ***ergeben, welche*** in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind***, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird***. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, ***sollte*** auch ***eine Verletzung*** eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten ***Verbots oder*** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen	(25) ***Im Interesse eines sinnvollen Beitrags zur Nachhaltigkeitswende sollten*** bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich ***Personen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen*** einbezogen werden, die ***die Beendigung oder Einschränkung der Möglichkeiten einer Einzelperson oder einer Gruppe zur Folge haben, die*** Rechte ***in Anspruch zu nehmen und durch die*** Verbote ***geschützt zu werden, die*** in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen ***Instrumenten und*** Übereinkommen verankert sind. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, ***sollten*** auch ***negative Auswirkungen auf die Ausübung*** eines in

Interesses ***führt***, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden***;*** ***Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind***. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses ***führen***, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden***.*** ***Dieser Anhang sollte regelmäßig überprüft werden und mit den Zielen der Union im Bereich der Menschenrechte im Einklang stehen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste im Anhang zu ändern***. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und ***Umweltschutz*** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt*** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie ***das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren***, ***ein Beschwerdeverfahren*** einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der	(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten***, Umwelt*** und ***verantwortungsvoller Regierungsführung*** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung*** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie ***diesbezüglich Abhilfemaßnahmen bereitstellen***, ***einen Beschwerdemechanismus*** einrichten und

ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und ***Minderung*** potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen ***in dieser Richtlinie*** klar voneinander unterschieden werden.

aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten ***in dieser Richtlinie*** insbesondere die Schritte zur Verhinderung und ***Abschwächung*** potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, ***zur*** Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen ***und zur Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen*** klar voneinander unterschieden werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; in der Strategie sollten die Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf	(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; in der Strategie sollten die Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf

etablierte Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***jährlich*** aktualisieren.	etablierte Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***bewerten und*** aktualisieren***, wann immer es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass neue Risiken für negative Auswirkungen entstehen können, mindestens jedoch jährlich***.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt*** ermitteln. ***Für*** eine umfassende Ermittlung ***der negativen*** Auswirkungen ***sollten quantitative und qualitative*** Informationen ***herangezogen werden***. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. ***Beaufsichtigte***	(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung*** ermitteln ***und bewerten***. ***Um*** eine umfassende Ermittlung ***negativer*** Auswirkungen ***zu ermöglichen, sollte eine solche Ermittlung auf einer substanziellen Einbeziehung der Interessenträger, quantitativen und qualitativen Indikatoren und einer Kartierung der Wertschöpfungsketten des Unternehmens beruhen, die relevante*** Informationen ***wie Namen, Standorte, Arten der gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen sowie Informationen über Tochterunternehmen, Lieferanten und Geschäftspartner umfasst***. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer

Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder ***minimieren*** kann, sollte es in ***der Lage sein,*** eine ***Priorität seiner Maßnahmen festzulegen***, ***vorausgesetzt***, ***es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen***.

Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. ***Die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker sollte eine Voraussetzung für jede Tätigkeit sein, die ihr Land, ihre Gebiete und ihre natürlichen Ressourcen betrifft***. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder ***abschwächen*** kann, sollte es in ***Absprache mit den Interessenträgern*** eine ***Strategie zur Festlegung von Prioritäten erarbeiten und die umsetzen***, ***in deren Rahmen der Schweregrad***, ***die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, die Ausbreitung und die Umkehrbarkeit der unterschiedlichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und verantwortungsvolle Regierungsführung berücksichtigt werden***.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und	(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und

Minderung sowie Abstellung ***und Minimierung*** negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass ***der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die*** Beendigung ***einer Geschäftsbeziehung***, ***in*** der ***Kinderarbeit festgestellt wurde***, ***könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt*** werden.

Abschwächung sowie Abstellung negativer Auswirkungen ***und Abhilfemaßnahmen*** den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass ***die Unternehmen mit den betroffenen Interessenträgern zusammenarbeiten und potenzielle negative Auswirkungen einer vorübergehenden Aussetzung oder einer*** Beendigung ***von Verträgen bewerten***, ***um größere Schäden zu verhindern.*** Der ***Rückzug sollte vorgesehen werden***, ***wenn die potenziellen negativen Auswirkungen mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung im Zusammenhang stehen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens verhindert werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass die Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die verhindert oder abgeschwächt*** werden ***sollen***.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, ***gegebenenfalls*** die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. ***Wenn dies aufgrund*** der ***Komplexität*** der ***Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist***,	(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen***: Die Unternehmen sollten einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und***

sollten die ***Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten*** und ***umsetzen***. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen ***zu gewährleisten***, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten ***KMU***, ***mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten***, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des ***Präventionsplans*** zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

umsetzen. ***Der Präventionsplan sollte unter substanzieller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet und genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette der Unternehmen zugeschnitten sein. Darin sollte ermittelt und bewertet werden, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflichten angepasst sind, und eine Priorisierungsstrategie auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen für den Fall enthalten, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern oder abzuschwächen.*** Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen ***sicherzustellen***, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten ***Partner***, ***Lieferanten einschließlich KMU in ihrer Wertschöpfungskette*** gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des ***Präventionsaktionsplans*** zu fördern, – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme,

leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist.*** In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, ***sollte in der Richtlinie jedoch auch auf*** die Verpflichtung ***der Unternehmen verwiesen werden***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und ***– sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt –*** entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder ***Minimierung*** zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden***;*** oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen ***schwerwiegend sind***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung	(36) In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, ***sollten Unternehmen*** die Verpflichtung ***haben***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder ***Minderung*** zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden***,*** oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen ***mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens verhindert werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die verhindert oder gemindert werden sollen***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, ***vorübergehend ausgesetzt oder*** beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen

nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die ***Umwelt*** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in ***Bezug auf***	(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** oder die ***verantwortungsvolle Regierungsführung*** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt

etablierte Geschäftsbeziehungen, ***bei*** denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, ***das Ausmaß dieser*** Auswirkungen ***minimieren*** sollten. Bei einer ***Minimierung*** des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt*** abzustellen oder ***je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren***.

werden, dass Unternehmen in ***Fällen***, ***in*** denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, ***unmittelbar in Bezug auf die den betroffenen Personen oder Gemeinschaften die*** Auswirkungen ***mindern und für Abhilfemaßnahmen sorgen oder sich daran beteiligen*** sollten. Bei einer ***Minderung*** des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. ***Abhilfemaßnahmen müssen darauf abzielen, die betroffenen Personen möglichst wieder in die Lage zu versetzen, in der sie sich befinden würden, wenn die negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären, und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, stehen.*** Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung*** abzustellen oder ***Abhilfe zu schaffen. Abhilfemaßnahmen sollten auf der Grundlage einer sinnvollen Einbindung der betroffenen Interessenträger festgelegt werden und können die Rückerstattung oder Rehabilitation, Entschuldigungen, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen und eine Bewertung, ob die schutzbedürftigen Interessenträger bei Entschädigungszahlungen oder anderen Formen der Wiedergutmachung angemessen berücksichtigt werden, umfassen. Unternehmen sollten Garantien dafür bieten, dass sie keine erneuten negativen Auswirkungen zulassen. Vorschläge für Abhilfemaßnahmen eines Unternehmens sollten die betroffenen Interessenträger***

nicht daran hindern, die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens in Anspruch zu nehmen, und sollten von den Gerichten in Zivilverfahren gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß ***gegebenenfalls*** zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. ***Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die*** Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der	(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. ***Die*** Unternehmen ***sollten*** einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. ***Der Korrekturmaßnahmenplan sollte unter sinnvoller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet werden, wobei die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen angemessen weiterverfolgt wird, und er sollte genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette der Unternehmen zugeschnitten sein. Darin sollte außerdem ermittelt und bewertet werden, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die***

Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu ***minimieren***, KMU, mit denen sie eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, ***gegebenenfalls*** auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Sorgfaltspflicht angepasst sind.
Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu ***mindern, sowie Partner und Zulieferer***, ***einschließlich*** KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch*** in Fällen, in	(41) In Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, ***sollten Unternehmen*** die Verpflichtung ***haben***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern und entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine

denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, ***auf*** die Verpflichtung ***von Unternehmen verweisen***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern***,*** und***, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt,*** entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder ***Minimierung des Ausmaßes*** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als ***schwerwiegend betrachtet*** werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

Abstellung oder ***Minderung*** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen ***mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens abgestellt oder gemindert werden können und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde*** als ***die, die abgestellt oder gemindert*** werden ***sollen***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, ***vorübergehend ausgesetzt oder*** beendet werden können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie ***richten*** zu ***können***, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt bestehen***. Solche Beschwerden ***sollten beispielsweise von*** Gewerkschaften und ***anderen Arbeitnehmervertretern***, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie ***von*** Organisationen der Zivilgesellschaft, die ***in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang***	(42) Unternehmen sollten ***den*** Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, ***Frühwarnungen und*** Beschwerden direkt an sie zu ***richten***, wenn ***es sich um*** berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung handelt, die ihre eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Wertschöpfungsketten betreffen, die von Einrichtungen durchgeführt werden, mit***

stehenden Bereichen tätig sind, ***vorgebracht werden können***, ***wenn sie Kenntnis*** von ***potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben***. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und ***Arbeitnehmer***, Gewerkschaften und ***andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls*** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche ***schwerwiegende*** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

denen die Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhalten. ***Alle Interessenträger sollten berechtigt sein,*** solche Beschwerden ***vorzubringen, unter anderem*** Gewerkschaften und ***andere Arbeitnehmervertreter***, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie ***lokale Gemeinschaften, indigene Völker und*** Organisationen der Zivilgesellschaft, ***Menschenrechtsverteidiger und Personen,*** die ***sich für Umweltrechte einsetzen, unmittelbare Zeugen und Opfer von durch das Unternehmen verübten Korruptionsdelikten***, ***oder andere juristische oder natürliche Personen***, ***deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung*** von ***Menschenrechten, der Umwelt und der verantwortungsvollen Regierungsführung ist***. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung ***und zeitnahe Beantwortung*** dieser Beschwerden einrichten und ***die Beschwerdeführer und einschlägige Interessenträger, einschließlich Arbeitnehmern***, Gewerkschaften und ***anderen Arbeitnehmervertretern,*** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen ***und einen wirksamen Zugang zur Justiz zu haben***. Im Einklang mit internationalen Standards sollten ***die Unternehmen geeignete Folgemaßnahmen in Bezug auf die Beschwerde ergreifen sowie Informationen über das Ergebnis des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungen offenlegen.*** Beschwerden ***sollten*** dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die

Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Der ***Kommission sollte ferner*** die ***Möglichkeit haben,*** unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien **–** auch ***für*** bestimmte Branchen ***oder in Bezug auf*** spezifische negative Auswirkungen **–** ***herauszugeben***, ***um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen***, ***zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben***.	(46) ***Um Unternehmen bei*** der ***Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchsetzung dieser Verpflichtungen zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an*** die ***Hand zu geben und um die wirksame und einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Kommission*** unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und ***erforderlichenfalls der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen sowie*** gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien ***herausgeben, und zwar*** auch ***zu den folgenden Themen:*** bestimmte Branchen ***mit hohem Risiko, Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen juristischen Personen im Einklang mit dem geltenden Wettbewerbsrecht, spezifische Verfahren und Ressourcen für KMU zur Unterstützung der Anwendung der Sorgfaltspflicht, Bestandsaufnahme der Wertschöpfungsketten der Unternehmen,*** spezifische negative Auswirkungen***, einschließlich negativer Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung***, ***Erleichterung des***

Zugangs zur Justiz für Opfer, Verhütung und Minderung von Vergeltungsmaßnahmen, denen die Interessenträger ausgesetzt sind, erhöhte Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten, verantwortungsvoller Ausstieg aus Geschäftsbeziehungen, Bewertung und dynamische Auflistung der Kontexte systemischer und staatlich auferlegter Unterdrückung, Methodik und Kriterien für Verwaltungssanktionen, Integrität und Eignung von Branchenprogrammen und Initiativen verschiedener Interessenträger, geschlechtergerechte und interkulturell sensible Sorgfaltspflicht, Herausforderungen für Kleinbetriebe.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. ***Ziel ist es jedoch,*** den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben***. Zur Unterstützung von KMU*** sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben***; die Mitgliedstaaten könnten KMU*** auch ***finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen***. ***Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und***	(47) Obwohl ***die meisten*** KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. ***KMU, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, aber beschließen, freiwillig Sorgfaltspflichten im Einklang mit dieser Richtlinie zu erfüllen, sollten Anreize dafür erhalten und dafür belohnt werden. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten beispielsweise darin bestärkt, Kennzeichnungssysteme einzuführen, um die KMU zu identifizieren, die den Verpflichtungen nachkommen. Um*** den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben***, und um sie zu unterstützen,*** sollten die

ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben***. Eine solche Unterstützung sollte*** auch ***vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden***. ***Die Mitgliedstaaten sollten KMU auch durch zweckgebundene Mittel finanziell unterstützen, technische Hilfe bereitstellen, um sie bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen.*** Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten.	(55) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten. ***Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und die Risiken des „forum shopping“ (Wahl eines für die Rechtssache günstigen Gerichts) zu verringern, die aus einer dezentralisierten Durchsetzung entstehen,***

	sollte die Kommission die Mitgliedstaaten durch Leitlinien für die Anwendung und Umsetzung unterstützen und die Einhaltung dieser Leitlinien durch das Europäische Semester für politische Koordinierung überwachen sowie mögliche Mängel durch länderspezifische Empfehlungen angehen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial ***zur Anpassung an die Leitsätze*** der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue ***Umweltgefahren*** aufgenommen werden sollten***,*** ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen***, oder ob*** die ***Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten***.	(70) Die Kommission sollte prüfen und ***regelmäßig*** darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial ***unter anderem im Einklang mit den Leitsätzen*** der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue ***Gefahren in Bezug auf die verantwortungsvolle Regierungsführung und die Umwelt*** aufgenommen werden sollten ***und*** ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen ***und Instrumente***, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen***. Der Kommission sollte*** die ***Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Branchen mit hohem Schadenspotenzial zu ergänzen***.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:	(1) Diese Richtlinie gilt für ***alle*** Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte ***aber*** im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als ***250*** Beschäftigte und ***erzielte*** einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als ***40*** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % ***dieses*** Nettoumsatzes in ***einem*** oder mehreren der folgenden ***Sektoren*** erwirtschaftet wurden:	b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, ***ist aber an der Börse notiert oder*** hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als ***50*** Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als ***8*** Mio. EUR ***und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 4 Mio. EUR***, sofern mindestens 50 % ***seines*** Nettoumsatzes in ***einer*** oder mehreren der folgenden ***Branchen mit hohem Schadenspotenzial*** erwirtschaftet wurden:

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie ***Großhandel*** mit ***Textilien,*** Bekleidung ***und*** Schuhen;	i) Herstellung von Textilien, ***Bekleidung,*** Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe ***und Pelzwaren***) sowie ***Groß- und Einzelhandel*** mit Bekleidung***,*** Schuhen ***und Lederwaren in Fachgeschäften***;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;	ii) Landwirtschaft, ***Wasserversorgung,*** Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), ***botanische und zoologische Gärten und Naturparks,*** Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte)***.***	iii) ***Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,*** Gewinnung ***und Raffinierung*** mineralischer Ressourcen***,*** unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte)***;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) Bauwesen, darunter Hochbau, Tiefbau und spezialisierte Bautätigkeiten;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiic) Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Tätigkeiten im Immobilienbereich;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiid) Elektrizität, Gas, Dampf und Klimatisierung, darunter die Produktion, die Übertragung und die Verteilung dieser Produkte und der Handel mit diesen

Produkten;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiie) Rechts- und Rechnungsführungstätigkeiten, einschließlich Rechnungsprüfung;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiif) Beherbergung und Gastronomie sowie Reinigungstätigkeiten;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiig) Sicherheitsdienste und Untersuchungsdienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Sicherheitssysteme;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiih) Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiii) Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung von Material;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiij) Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich stationärer Pflege;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiik) Informationsdienstleistungen, einschließlich Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ ***nachteilige*** Auswirkungen auf ***geschützte*** Personen, die sich aus der ***Verletzung eines*** der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs ***aufgeführten Rechte oder Verbote***, ***wie sie in den*** in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs ***aufgeführten internationalen Übereinkommen*** verankert sind, ***ergeben***;	c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ ***alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen*** Auswirkungen auf Personen, die sich aus ***einer Handlung oder Unterlassung ergeben, durch die die Wahrnehmung*** der ***Rechte einer Einzelperson oder Gruppe oder*** der ***Schutz durch Verbote, die in internationalen Übereinkommen und Instrumenten, insbesondere denjenigen, die*** in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs ***aufgeführt sind***, ***und*** in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs***, einschließlich der nachfolgenden Rechtsprechung,*** verankert sind, ***beendet oder eingeschränkt wird. Dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht mit den Zielen der EU im Bereich der Menschenrechte im Einklang. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste in Anhang I Teil 1 Abschnitte 1 und 2 zu ändern***;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „negative Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung“ alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen der gesamten Wertschöpfungsketten von Unternehmen auf die verantwortungswolle Regierungsführung eines Landes, einer Region oder eines Gebiets, wie sie in den in Anhang I Teil I Abschnitt 3 aufgeführten internationalen Instrumenten zur verantwortungsvollen Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung festgelegt sind. Dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht mit den Zielen der Union im

	Bereich der verantwortungsvollen Regierungsführung im Einklang. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste in Anhang I Teil 1 Abschnitt 3 zu ändern;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ geografische Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte, Kriege zwischen Staaten oder Bürgerkriege geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Lage befinden, besetzte und/oder annektierte Gebiete, Gebiete mit schwacher oder nicht vorhandener Regierungsführung und/oder Sicherheit, etwa gescheiterte Staaten, Gebiete, in denen Gewalt weit verbreitet ist und/oder schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und/oder internationale Menschenrechtsnormen stattfinden, sowie Gebiete in denen diese Verstöße systemischen oder staatlich auferlegten Charakter haben;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „Interessenträger“ ***die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und***	n) „Interessenträger“***:***

Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;	
	i) die Arbeitnehmer und Beschäftigten des Unternehmens (auch im Rahmen informeller Vereinbarungen) und ihre Vertreter, die Arbeitnehmer und Beschäftigten von dessen Tochterunternehmen und ihre Vertreter, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, indigene Völker, Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, Organisationen der Zivilgesellschaft, unmittelbare Zeugen und Opfer von durch das Unternehmen verübten Korruptionsdelikten sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Regierungsführung im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;
	ii) Organisationen, die die unter Ziffer i genannten Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen vertreten oder deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Regierungsführung, der Umwelt oder des Klimas ist;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) „schutzbedürftige Interessenträger“ Einzelpersonen und Gruppen von Rechteinhabern, die sich in einer Situation der Marginalisierung und Schutzbedürftigkeit befinden, und zwar aufgrund besonderer Umstände oder sich überschneidender Faktoren, darunter biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Klasse, Bildung, indigene Identität, Migrationsstatus, Behinderung sowie sozialer und wirtschaftlicher Status, die die Ursache für unterschiedliche und oft unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen sind, und Diskriminierung und ein zusätzliches Hindernis für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz schaffen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nb) „Menschenrechtsverteidiger“ Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern oder schützen oder sich für ihre Verwirklichung einsetzen; Menschenrechtsverteidiger bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nc) „Umweltschützer“ Einzelpersonen und Gruppen, die im Rahmen ihrer persönlichen oder beruflichen Tätigkeit und auf friedliche Weise danach streben, Rechte im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klima, einschließlich biologischer Vielfalt, Wasser, Luft, Land, Boden, Flora und Fauna, zu schützen und zu fördern;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nd) „sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern“ einen interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen Prozess der Einbeziehung von Interessenträgern, der durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet ist, nach Treu und Glauben durchgeführt wird und eine ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen sicherstellt und die rechtzeitige Bereitstellung aller einschlägigen von den Interessenträgern benötigten Informationen beinhaltet, ebenso wie angemessene Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung schutzbedürftiger Interessenträger (etwa in Bezug auf Sprache, Kultur, Geschlechter- oder Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb der Gemeinschaft) und einen angemessenen Schutz, um für die Sicherheit der Interessenträger zu sorgen und Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien zu verhindern;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Erhöhte Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe cb tätig sind, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht bei all ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen anwenden; dies geschieht durch eine Konfliktanalyse im Rahmen der Sorgfaltspflicht, die auf einer sinnvollen und konfliktsensiblen Einbeziehung der Interessenträger beruht und bei der die Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Einbeziehung der Interessenträger
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam und sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 4 bis 11 nachkommen.
	(2) In jeder Phase des Verfahrens zur

Erfüllung der Sorgfaltspflicht und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen die Unternehmen sicherstellen, dass

a) eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger in einem interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen Prozess erfolgt, der durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet ist, nach Treu und Glauben durchgeführt wird und bei dem die Hindernisse, mit denen schutzbedürftige Interessenträger konfrontiert sind, berücksichtigt und beseitigt werden;

b) eine rechtzeitige und umfassende Bereitstellung aller einschlägigen Informationen, die die Interessenträger benötigen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, auf zugängliche und transparente Weise, einschließlich aussagekräftiger Informationen über Geschäftstätigkeiten, Projekte und Investitionen und deren tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen erfolgt, im Einklang mit Artikel 11;

c) die Interessenträger im Einklang mit Artikel 23 angemessen vor dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;

d) ein geschlechtergerechter und interkulturell sensibler Ansatz verfolgt wird;

e) die Umsetzung der vereinbarten Zusagen angemessen verfolgt wird.

(3) Die Einbeziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern erfolgt unbeschadet der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unbeschadet der Richtlinie 2001/86/EG des Rates.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen	Ermittlung ***und Bewertung*** tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt*** zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und ***– sofern sie mit ihren*** Wertschöpfungsketten ***im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten*** Geschäftsbeziehungen ergeben.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung*** zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und ***der Unternehmen in den*** Wertschöpfungsketten***, mit denen die Unternehmen in*** Geschäftsbeziehungen ***stehen,*** ergeben.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen***, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer*** und ***qualitativer Informationen, berechtigt sind,*** auf ***angemessene Ressourcen***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung ***und Bewertung*** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen ***ihre Maßnahmen*** und ***Entscheidungen*** auf ***Grundlage der folgenden Kriterien treffen:***

zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.		***a) eine Bestandsaufnahme der Wertschöpfungskette des Unternehmens und die Offenlegung relevanter Informationen wie Namen, Standorte, Art der Tätigkeiten, gelieferte Produkte und Dienste sowie andere relevante Informationen über Tochterunternehmen, Zweigstellen und Geschäftsbeziehungen;*** ***b) qualitative und quantitative Indikatoren, einschließlich aufgeschlüsselter Daten;*** ***c) unabhängige Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdemechanismus nach Artikel 9 zusammengetragen wurden;*** ***d) die sinnvolle Einbeziehung potenziell betroffener Interessenträger gemäß Artikel 3 Buchstabe nd;*** ***e) der Kontext ihrer Geschäftstätigkeit, das heißt, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind, eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht anwenden, indem sie eine Konfliktanalyse der Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt einbeziehen;***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und können mit der Kommission zusammenarbeiten, um angemessene Ressourcen zusammenzustellen. Die Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 17 sind befugt, diesbezügliche Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen, wobei diese auch an kleinere Unternehmen gerichtet sein können, die nicht den Verpflichtungen dieser Richtlinie unterliegen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt***, die nach Artikel 6 ***im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels*** ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte***, die Umwelt*** und die ***verantwortungsvolle Regierungsführung***, die nach Artikel 6 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, ***gegebenenfalls***	(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, ***geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was unter anderem Folgendes umfasst:***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, ***falls dies aufgrund*** der ***Art oder Komplexität*** der für die ***Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig*** ist***. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache*** mit ***den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;***	a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für ***geeignete*** Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen***. Der Präventionsplan wird unter sinnvoller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet und genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zugeschnitten. Dabei wird ermittelt und bewertet, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflicht angepasst sind; dazu zählt eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen für den Fall, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern oder abzuschwächen; dabei müssen*** die ***betroffenen Interessenträger einbezogen und die potenziellen negativen Auswirkungen einer zeitweiligen Aussetzung oder Beendigung von Verträgen bewertet werden, um größeren Schaden zu vermeiden, wobei die Beendigung von Verträgen erforderlich*** ist***, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen*** mit ***einer systemischen und staatlich organisierten***

	Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens vermieden werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die vermieden werden sollen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, ***gegebenenfalls***	(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, ***geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was unter anderem Folgendes umfasst:***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die negativen Auswirkungen ***zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren***, ***unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die*** betroffenen ***Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens*** zu ***den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;***	a) die negativen Auswirkungen ***abzustellen und abzuschwächen, wenn sie feststellen***, ***dass sie diese Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette verursacht oder zu ihnen beigetragen haben; unmittelbar den*** betroffenen ***Personen oder Gemeinschaften vollständige Abhilfe für die Schäden*** zu ***leisten oder mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Abhilfemaßnahmen***
	i) müssen darauf abzielen, die betroffenen Personen möglichst wieder in die Lage zu versetzen, in der sie sich befinden würden, wenn die negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären, und in einem angemessenen Verhältnis

zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zum sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, stehen;

ii) müssen zwischen dem Unternehmen und dem Partner, der den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat, gerecht aufgeteilt werden;

iii) auf der Grundlage einer sinnvollen Einbindung der betroffenen Interessenträger festgelegt und können die Wiedereinstellung oder Rehabilitation, Entschuldigungen, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen, eine Bewertung, ob die schutzbedürftigen Interessenträger bei Entschädigungszahlungen oder anderen Formen der Wiedergutmachung angemessen berücksichtigt werden, sowie Maßnahmen zur Vermeidung künftiger negativer Auswirkungen umfassen;

iv) dürfen die betroffenen Interessenträger nicht daran hindern, die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen in Anspruch zu nehmen, und müssen von den Gerichten in Zivilverfahren gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, ***falls dies aufgrund*** der ***Tatsache***, ***dass*** die negativen Auswirkungen nicht ***unmittelbar behoben*** werden können, ***notwendig ist.*** Der	b) einen Korrekturmaßnahmenplan ***und Maßnahmen*** mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen***, Werkzeugen*** und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen***. Der Korrekturmaßnahmenplan wird unter sinnvoller und kontinuierlicher***

Korrekturmaßnahmenplan wird gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;	***Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet**, **wobei die Umsetzung*** der ***vereinbarten Verpflichtungen angemessen weiterverfolgt wird**, **und er wird genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zugeschnitten. Dabei wird ermittelt und bewertet, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflicht angepasst sind; dabei müssen die betroffenen Interessenträger einbezogen und die negativen Auswirkungen einer zeitweiligen Aussetzung oder Beendigung von Verträgen bewertet werden, um größeren Schaden zu vermeiden, wobei die Beendigung von Verträgen erforderlich ist, wenn die negativen Auswirkungen mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens abgestellt oder abgeschwächt werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die abgestellt oder abgeschwächt werden sollen.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschwerdeverfahren	***Beschwerdemechanismus***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Beschwerden eingereicht werden*** können ***von***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle Personen, Gruppen, Gemeinschaften, Rechtssubjekte und Organisationen der Zivilgesellschaft,*** die ***unter Artikel 3 Buchstaben n, na, nb und nc fallen, sowie die sie vertretenden natürlichen und juristischen Personen Beschwerden einreichen*** können***. Falls es sich bei dem Beschwerdeführer um ein Kind handelt, kann ein Vormund die Beschwerde im Namen des Kindes einreichen.***
a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,	
b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,	
c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.	

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Beschwerdeführer berechtigt sind,***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Unternehmen den Beschwerdeführern und ihren Vertretern Folgendes zur Verfügung stellen bzw. gewähren:***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Informationen über den Zugang zu solchen Beschwerdemechanismen und eine öffentlich zugängliche Beschreibung der Verfahren;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-aa) legitime, zugängliche, vorhersehbare, sichere, gerechte, transparente, mit den Rechten kompatible und anpassungsfähige Beschwerdemechanismen, die den Interessenträgern, insbesondere tatsächlichen und potenziell betroffenen Rechteinhabern, eine sinnvolle Beteiligung an der Einrichtung und Bewertung dieser unabhängigen Beschwerdemechanismen ermöglichen;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ab) die Zusicherung des Verzichts auf Vergeltung sowie der Vertraulichkeit und der Anonymität;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ac) zeitnahe und umfassende Informationen, einschließlich klarer Zeitangaben über die im Zusammenhang mit einer bestimmten Beschwerde ergriffenen Schritte und Maßnahmen, das Ergebnis des Verfahrens mitsamt einer ausführlichen Begründung;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, ***und***	a) angemessene***, zeitnahe und wirksame*** Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben,

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche ***schwerwiegende*** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern***.***	b) ***die Möglichkeit,*** Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern***;***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) umfassende Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b durch den Beschwerdemechanismus und Garantien, dass sich Schäden, die Gegenstand der Beschwerde sind, nicht wiederholen. Die Abhilfemaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Ausmaß der negativen Auswirkung stehen;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) ungehinderten Zugang zu dem in Artikel 19 beschriebenen Verfahren für begründete Bedenken, zu den in Artikel 22 beschriebenen öffentlichen gerichtlichen Verfahren und zu allen anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, unabhängig davon, ob sie ein Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen haben und Möglichkeiten außergerichtlicher Verfahren genutzt oder ausgeschöpft haben.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den	***(1)*** Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den

Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien ***heraus, darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.***

Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur***, gegebenenfalls der Exekutivagentur für kleine*** und ***mittlere Unternehmen sowie*** gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien ***zu den spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 sowie zu den folgenden Aspekten heraus:***

a) spezifische Wirtschaftszweige mit hohem Risiko, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Regierungsführung haben, darunter die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Wirtschaftszweige;

b) Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen oder zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen – jeweils unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts;

c) spezifische Verfahren und Ressourcen sowie Informationsaustausch für KMU zur Unterstützung der Anwendung der Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten;

d) Bestandsaufnahme der Wertschöpfungsketten der Unternehmen und effizienter Verfahren zur Überwachung des Verhaltens der Partner entlang der gesamten Wertschöpfungskette;

e) spezifische negative Auswirkungen, einschließlich negativer Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung;

f) verantwortungsvolle und nachhaltige Strategien und Verfahren in den Bereichen Handel, Einkauf und Preisgestaltung;

g) Erleichterung des Zugangs der Opfer zur Justiz, unter anderem in Bezug auf kollektive Rechtsbehelfe, Verbandsklagen, diskriminierungsfreie Verfahrenskosten und angemessene Verjährungsfristen;

h) Prävention und Minderung des Risikos von Vergeltungsmaßnahmen, dem Interessenträger, einschließlich Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, aufgrund ihrer Beteiligung ausgesetzt sind;

i) Umsetzung einer verstärkten Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten, militärisch besetzten Gebieten und Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung;

j) verantwortungsvoller Ausstieg aus schädlichen Geschäftsbeziehungen;

k) Bewertung und dynamische Auflistung von Kontexten, in denen negative Auswirkungen mit systemischer und staatlich organisierter Unterdrückung verbunden sind und in denen daher eine sinnvolle Einbeziehung, Prävention und Abschwächung nicht erfolgen können;

l) Methoden und Kriterien, die von den Aufsichtsbehörden bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen anzuwenden sind, sowie Art und Harmonisierung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen;

m) Bewertung der Integrität und Eignung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen, insbesondere der Einbeziehung der Standpunkte der Zivilgesellschaft und der Interessenträger bei Prüfungen;

n) Maßnahmen, die die Unternehmen ergreifen sollten, um eine geschlechtergerechte und interkulturell sensible Sorgfaltspflicht sicherzustellen;

o) Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der

	Herausforderungen beizutragen, mit denen sich Kleinbauern konfrontiert sehen, beispielsweise hinsichtlich des Zugangs zu einem existenzsichernden Einkommen.
	(2) Da eine einheitliche Umsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten wichtig ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, wird die Einhaltung dieser Leitlinien im Rahmen des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung überwacht, und potenzielle Mängel werden in länderspezifischen Empfehlungen behandelt.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Verstöße gegen die*** in internationalen Menschenrechtsübereinkommen ***enthaltenen*** Rechte und Verbote	1. In internationalen Menschenrechtsübereinkommen ***enthaltene*** Rechte und Verbote

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zu diesen Rechten und Verboten gehören unter anderem:

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Verstoß gegen*** das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;	1. Das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Verstoß gegen*** das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;	2. das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;	3. das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Verstoß gegen*** das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der	4. das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;	Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Verstoß gegen*** das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;	5. das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;	6. das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Verstoß gegen*** das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich ***eines angemessenen Lohns, eines*** angemessenen ***Lebensunterhalts***, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des	7. das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich ***einer Entlohnung, die einen*** angemessenen ***Lebensunterhalt ermöglicht***, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit***. Dies umfasst sowohl das Recht auf einen***

Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;	***angemessenen Lohn für Arbeitnehmer als auch das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinbetriebe*** gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und die eigene Familie, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. ***Verstoß gegen*** das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;	8. das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. ***Verstoß gegen*** das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; ***Verstoß gegen*** das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; ***Verstoß gegen*** das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; ***Verstoß gegen*** das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; ***Verstoß gegen*** das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; ***Verstoß gegen*** das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;	9. das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. ***Verstoß gegen*** das	10. das Beschäftigungsverbot für ein

Beschäftigungsverbot für ein Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);	Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:	11. das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. ***Verstoß gegen das*** Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind	12. Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind Arbeiten oder

Arbeiten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;	Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. ***Verstoß gegen*** das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;	13. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. ***Verstoß gegen*** das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;	14. das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 15 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. ***Verstoß gegen*** das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:	15. das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen	16. das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche,

Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;	soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;	17. das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. ***Verstoß gegen*** das Verbot, ***messbare*** Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die	18. das Verbot, ***quantitative und qualitative*** Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die ökologische Integrität ***beeinträchtigen***, wie beispielsweise Entwaldung,	e) die ökologische Integrität, wie beispielsweise Entwaldung, ***und den inneren Wert von Ökosystemen sowie die***

	Wechselbeziehungen zwischen ihnen beeinträchtigen,

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – letzter Absatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;	gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ***sowie dem Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und Umwelt***;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. ***Verstoß gegen*** das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;	19. das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ***Verstoß gegen*** das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;	20. das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. das Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung gemäß Artikel 3 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und ihr Recht, gemäß den Artikeln 10, 11 Absatz 2, 19, 28, 29 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sowie gemäß den Artikeln 6 und 16 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989 ihre freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Maßnahmen, Entscheidungen und Tätigkeiten, die sich auf ihr Land, ihre Gebiete, ihre Ressourcen und ihre Rechte auswirken können, zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ***Verstoß gegen*** ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist***, durch den ein in diesen Übereinkommen geschütztes rechtliches Interesse unmittelbar beeinträchtigt wird, vorausgesetzt, das betreffende Unternehmen hätte die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind***.	21. ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten	2. Übereinkommen ***und Instrumente*** zu Menschenrechten und Grundfreiheiten

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zu diesen Übereinkommen und Instrumenten gehören unter anderem:

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker	***–*** ***die*** Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker***, die Leitlinien der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung über indigene Angelegenheiten von 2009 und die UN-REDD-Programmleitlinien über die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung von 2013;***

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören	***–*** ***die*** Erklärung ***der Vereinten Nationen*** über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören***;***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt von 2019;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 20 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Instrumente des humanitären Völkerrechts:
	- die vier Genfer Abkommen von 1949:
	- das Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten

und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde,

- das Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See,

- das Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

- das Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

- die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I –Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Grundprinzipien und Leitlinien der Vereinten Nationen betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu dem Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Resolutionen 64/292, 68/157 und 45/8 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu dem Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I– Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Europäische Menschenrechtskonvention;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Europäische Sozialcharta;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil I – Abschnitt 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Auf verantwortungsvolle Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung ausgerichtete Instrumente
	Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem:
	– das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003,
	– die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch von 1985,
	– die Grundprinzipien der Vereinten Nationen der Unabhängigkeit der Richterschaft von 1985,
	– das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption von 1999,
	– das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997,
	– das Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

beteiligt sind von 1997,

– der Grundsatz Zehn zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen,

– der Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen von 1979.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 4.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 4.4.2022
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Raphaël Glucksmann 11.5.2022
Prüfung im Ausschuss	10.10.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 –: 19 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Reinhard Bütikofer, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Anna Fotyga, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Raphaël Glucksmann, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Sandra Kalniete, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Thierry Mariani, Pedro Marques, Marisa Matias, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Matjaž Nemec, Gheorghe-Vlad Nistor, Urmas Paet, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Mounir Satouri, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Sergei Stanishev, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Thomas Waitz, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Bernhard Zimniok, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anna-Michelle Asimakopoulou, Özlem Demirel, Markéta Gregorová, Karsten Lucke, Erik Marquardt, Carina Ohlsson, María Soraya Rodríguez Ramos, Mick Wallace
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Manon Aubry, Damien Carême, Theresa Muigg, Younous Omarjee, Ivan Štefanec

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
ECR	Anna Fotyga
PPE	Andrius Kubilius
RENEW	Petras Auštrevičius, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Javier Nart, Urmas Paet, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoş Tudorache, Salima Yenbou
S&D	Włodzimierz Cimoszewicz, Raphaël Glucksmann, Dietmar Köster, Karsten Lucke, Pedro Marques, Sven Mikser, Theresa Muigg, Matjaž Nemec, Carina Ohlsson, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Isabel Santos, Sergei Stanishev, Nacho Sánchez Amor
The Left	Manon Aubry, Özlem Demirel, Marisa Matias, Younous Omarjee, Mick Wallace
Verts/ALE	François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Damien Carême, Markéta Gregorová, Erik Marquardt, Mounir Satouri, Jordi Solé, Thomas Waitz

19	-
ECR	Charlie Weimers
ID	Thierry Mariani, Bernhard Zimniok
NI	Kostas Papadakis
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Anna-Michelle Asimakopoulou, Traian Băsescu, Michael Gahler, Sandra Kalniete, David Lega, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Radosław Sikorski, Ivan Štefanec, Željana Zovko
RENEW	Hilde Vautmans

5	0
ID	Susanna Ceccardi
PPE	Sunčana Glavak, Miriam Lexmann, Gheorghe-Vlad Nistor, Isabel Wiseler-Lima

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung